

Bereitstellungstag: 07.10.2024

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee vom 31. Mai 2016,
geändert durch Satzungen vom 30.10.2018 und 17.11.2020 (Kurtaxesatzung - KTS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Für Pflichtige nach § 2 Abs. 1 wird die Kurtaxe nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Die Kurtaxe beträgt je Person und Übernachtung **3,00 €**.
- (2) Kurtaxepflichtige Einwohner der Stadt nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person **140,00 €**.
- (3) Im Fall einer Umsatzsteuerpflicht verstehen sich die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 sowie die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 2 als Bruttoentgelte, somit inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH (TSR GmbH) übermittelt werden, sind:
 - a) Name, Vorname,
 - b) Adresse,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) An- und Abreisetag,
 - e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Nrn. 5 und 6),
 - f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthaltes (falls nach § 2 Abs. 3 nicht kurtaxepflichtig).

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 24.09.2024

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.